

28.01.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3034 vom 17. Dezember 2008
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/8183

Welche öffentlich geförderten Maßnahmen zur Teilhabe am Erwerbsleben stehen Frauen ohne Leistungsansprüche im SGB II, SGB III und in der Landesarbeitspolitik in NRW offen?

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3034 mit Schreiben vom 26. Januar 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage:

Unterschiedliche Veröffentlichungen kommen zu dem Ergebnis, dass erwerbslos gemeldete nicht leistungsberechtigte Personen das Schlusslicht der Förderaktivitäten im SGB II und SGB III bilden. Insbesondere Frauen seien hier betroffen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung (jeweils für den Zeitraum 2005 - 2007):

1. Welche Maßnahmen gibt es für Frauen ohne Ansprüche auf finanzielle Leistungen nach SGB II oder SGB III?

Frauen ohne Ansprüche auf finanzielle Leistungen gibt es ausschließlich im Rechtskreis SGB III. Zum Rechtskreis des SGB II erübrigt sich die Beantwortung der Frage, da Eingliederungsleistungen in der Regel nur bei Bedürftigkeit erbracht werden.

Frauen ohne Leistungsbezug im SGB III (sog. Nichtleistungsbezieherinnen) steht dieselbe Maßnahmepalette offen wie Leistungsempfängerinnen.

Datum des Originals: 26.01.2009/Ausgegeben: 30.01.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Von 2005 bis 2007 haben Frauen ohne Leistungsansprüche auch an Maßnahmen der ESF-kofinanzierten Landesprogramme teilgenommen, z. B. im Rahmen der Initiative „Regionen Stärken Frauen“. Nichtleistungsbeziehende jungen Frauen und Mädchen konnten zudem an Programmen zur Berufsvorbereitung (z.B. Werkstattjahr, Jugend in Arbeit Plus, Kompetenzscheck) und zur Förderung der Ausbildung (z. B. 3. Weg, betriebliche Ausbildung im Verbund, Förderung der Altenpflegehilfe) teilhaben. Das Programm „Förderung der lebens- und erwerbsweltbezogenen Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“ hatte u. a. Berufsrückkehrende als Zielgruppe. Mit dem „Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen“ förderte die Landesregierung darüber hinaus die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten. Daran partizipieren auch geringfügig Beschäftigte und Frauen in Elternzeit.

2. *Wie viele Frauen ohne Leistungsbezug erhalten solche Maßnahmen?*

Im Programm „Regionen Stärken Frauen“ waren von rund 7.000 Teilnehmerinnen rund 46 % nicht arbeitslos gemeldete Nichterwerbstätige und Berufsrückkehrerinnen (Zeitraum Ende 2004 bis Ende 2008).

Weitere Daten liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

3. *Welche Angebote sind mit einer Altersgrenze zur Bewilligung versehen?*

Angebote mit Altersgrenze gibt es im SGB III in begrenztem Umfang und nur, wenn sie vom Gesetz vorgegeben sind.

In der Landesarbeitspolitik mussten Jugendliche unter 25 Jahre sein, um an den Programmen „Jugend in Arbeit Plus“ (alt) und „Betriebliche Ausbildung im Verbund“ teilhaben zu können. Ansonsten gab es keine weiteren Altersgrenzen.

4. *Mit welchen Abschlüssen enden die Maßnahmen?*

Die Abschlüsse in Maßnahmen des SGB III sowie der Landesarbeitspolitik reichen von Teilnahmebescheinigungen/Zertifikaten bis hin zu allgemein gültigen Berufsabschlüssen.

Im Einzelnen liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.